

Sozialversicherungsrecht

Nr. 36

Urteil des Bundesgerichts, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 6. Februar 2012 ([9C_354/2012](#)), zur Publikation vorgesehen

Kein Verzugszins in der Krankenversicherung

Es besteht weder ein tarifrechtlicher noch ein grundsätzlicher Anspruch des Leistungserbringers auf die Bezahlung von Verzugszinsen.

Sachverhalt

Das Bundesgericht hat mit Urteil [9C_702/2010](#) vom 21. Dezember 2010 (siehe Urteilsbesprechung Nr. 5) den Anspruch eines tetraplegisch gelähmten Versicherten auf täglich 2,82 Stunden Pflege ab 9. Februar

2005 im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bestätigt. Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG (nachfolgend: Concordia) bezahlte K. als Erbringerin der entsprechenden Leistungen im Februar 2011 den Betrag von CHF 351 638.–. Die Concordia weigerte sich indessen, auf diese Entschädigung den verlangten Verzugszins von 5% seit 9. Februar 2005 zu entrichten. K. liess Klage beim Kantonalen Schiedsgericht für Streitigkeiten gemäss [Art. 89 KVG](#) erheben mit dem Antrag, die Concordia sei zu verpflichten, folgende Verzugszinsen zu bezahlen: 5% für den Betrag von CHF 175 819.– vom 9. Februar 2005 bis 31. Dezember 2010 und 5% für den Betrag von CHF 351 638.– vom 1. Januar bis 20. Februar 2011. Das Schiedsgericht wies die Klage mit Entscheid vom 5. April 2012 ab. Das Bundesgericht lehnt die dagegen erhobene Beschwerde ebenfalls ab.

Erwägungen

Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 3.1.1 daran, dass das Rechtsverhältnis zwischen einem Krankenversicherer und einem anerkannten Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Natur und im

einschlägigen Tarifvertrag (Vertrag zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer und dem Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger vom 23. Mai 1997 [in Kraft seit 1. Januar 1998]) die Frage des Verzugszinses nicht geregelt ist.

Das Bundesgericht weist in Erwägung 3.1.2 darauf hin, dass auch Tarifverträge, eine Anwendungsform verwaltungsrechtlicher Verträge, nach Treu und Glauben auszulegen sind. Es lässt offen, ob aus dem Fehlen einer tarifrechtlichen Regelung auf ein implizites Verzugszinsverbot geschlossen werden kann, da es eine generelle Verzugszinspflicht im Anwendungsbereich des Sozialversicherungsrechts verneint. Das ATSG sieht in Art. 26 eine Verzugszinspflicht explizit lediglich im Verhältnis zwischen dem Versicherten und den Sozialversicherern vor. Die Bundesrichter haben die Frage, ob mit Inkrafttreten des ATSG auch im Sozialversicherungsrecht analog zu Art. 104 Abs. 1 OR eine allgemeine Pflicht zur Leistung von Verzugszins eingeführt respektive das bisher in diesem Bereich grundsätzlich geltende Verzugszinsverbot aufgehoben worden ist, bislang nicht beantwortet (SVR 2006 KV Nr. 23 S. 75, K 40/05 E. 4.3; Urteil K 4/06 vom 15. November 2006 E. 3.2 in fine).

Gegen eine solche Auffassung spricht nach der Meinung der Bundesrichter, dass andernfalls die Bedeutung von Art. 26 ATSG im Wesentlichen nur noch darin bestände, gewisse Forderungen ausdrücklich von der allgemeinen Verzugszinspflicht auszunehmen oder diese abzuschwächen, während der Grundsatz selber lediglich implizit neu statuiert worden wäre. Eine Verzugszinspflicht, wie sie im übrigen öffentlichen Recht die Regel ist, lässt sich daher, so das Bundesgericht in Erwägung 3.3.1, im Lichte der kontextuell massgeblichen Gesetzeslage nicht begründen. Ebenfalls verneinen die Bundesrichter in Erwägung 3.3.2 eine ungerechtfertigte Bereicherung der Concordia mit dem Hinweis, es sei nicht ersichtlich, inwieweit die Leistungserbringerin eine Zuwendung gemacht habe oder entreichert sei.

In Fortführung der vor Inkrafttreten des ATSG geltenden Praxis, Verzugszinsen nur bei einem trölerischen oder rechtsmissbräuchlichen Verhalten zuzusprechen, wenden sich die Bundesrichter schliesslich der Frage zu, ob der knapp sechs Jahre andauernde Leistungsstreit zwischen dem Versicherten und der Concordia einen dieser besonderen Umstände darstellt, ausnahmsweise eine Verzugszinspflicht zu bejahen. Die Bundesrichter halten in Erwägung 3.4 explizit fest, dass es «nicht grundsätzlich rechtsmissbräuchlich (ist), wenn der Krankenversicherer in Bezug auf den Umfang des täglichen Pflegebedarfs und der daraus folgenden Leistungspflicht eine andere Meinung vertritt als die versicherte Person. Dies trifft erst recht auf den konkreten Fall zu, wo zuvor streitig war, ob täglich über bereits abgeleitete Pflegeleistungen von 3,5 Stunden hinaus weitere 3,16 oder lediglich 0,38 Stunden zusätzlich zu übernehmen seien».

Bemerkungen

Der Entscheid ist nachvollziehbar begründet. Wird im Tarifvertrag keine Verzugszinspflicht vereinbart, können die dem Tarifvertrag angeschlossenen Leistungserbringer nicht aus dem Verzugszinsanspruch des Versicherten einen solchen für sich ableiten. Wer vertreten durch seinen Berufsverband schlecht verhandelt hat, soll nicht so behandelt werden, wie wenn er besser verhandelt hätte – das ist konsequent und Ausdruck des Grundsatzes, dass Verträge so wie geschlossen gelten. Vorliegend bleiben jedoch ein ökonomisches und ein rechtsstaatliches Bedenken. Muss eine freiberuflich tätige Pflegefachfrau während sechs Jahren auf die Auszahlung eines betragsmässig nicht geringen Betrages warten, wird ihre berufliche Existenz gefährdet. Ihr bleibt nichts anderes

übrig, als den Betrag vorzufinanzieren und gegebenenfalls Kontokorrentzinsen zu bezahlen oder der Offerte des Krankenversicherers, die vorliegend rund 13,5% (0,38 Stunden von 2,82 Stunden) des letztlich vom Bundesgericht zugesprochenen Betrags ausmache, zu akzeptieren. Diese Zwickmühle ist rechtsstaatlich bedenklich, als es die marktmächtigeren Krankenversicherer dazu animiert, den Pflegebedarf

Pflegerecht-2013- 122

tief anzusetzen und es auf einen Prozess ankommen zu lassen, den der marktschwächere Versicherte, vor allem wenn er hilfsbedürftig ist, erfahrungsgemäss nicht führt. Dadurch wird das nicht nur ethische Gebot, den Schwächeren zu schützen, hintertrieben, sondern es werden auch unnötige Verfahren provoziert. Gewiss: In Zeiten knapper Kassen Geld zu sparen, ist auch eine Tugend, nur freut diese die Prämienzahler.

Hardy Landolt